



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-44/2026	
Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte des Magistrats

Sachdarstellung:

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 5 Abs. 2 Hauptsatzung beträgt die Zahl der Stadträte 6. Durch eine Änderung der Hauptsatzung kann die Zahl der Stadträte unter bestimmte Voraussetzungen neu festgelegt werden. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche zu ehrenamtlichen Stadträten gewählt werden, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung, dem Gemeindevorstand den Verzicht auf das Mandat erklären. Sie scheiden dann unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung aus und bereiten damit den Weg für sofortiges Nachrücken.

Die Stellen ehrenamtlicher Stadträte sind gleichartige unbesoldete Stellen gemäß § 55 HGO. Daher sind sie in einem Wahlgang mittels Verhältniswahl zu besetzen, also nach § 55 Abs. 4 HGO. Erster Stadtrat ist der erste Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Auf die Möglichkeit, einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Magistrats gemäß § 55 Abs. 2 HGO einzubringen, wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages dann ausreichend ist, wird verwiesen. Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind - entgegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Wahlen von Ausschüssen - weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar, da der Magistrat - im Gegensatz zu den Ausschüssen - Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 1 HGO und insofern ein eigenständiges Organ mit eigenen Kompetenzen ist.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung muss die ehrenamtlichen Stadträte in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten. Dies ist bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung vorgesehen.

Der Bürgermeister ernennt die Stadträte zu Ehrenbeamten, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung dieser Urkunde oder mit dem darin genannten späteren Zeitpunkt. Für Stadträte, die durch Wiederwahl berufen werden, beginnt die neue Amtszeit nach dem Ablauf der bisherigen Amtszeit.

Schließlich müssen die Stadträte ausnahmslos den Diensteid nach § 72 HBG vor der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung leisten. Unerheblich ist dabei, ob sie bereits in der vorangegangenen Wahlperiode Stadträte waren oder sonst als Beamte bereits einen Diensteid geleistet hatten.

Zur konstituierenden Sitzung wird eine gemeinsame Liste der drei im Parlament vertretenden Parteien oder Gruppierungen zur Wahl der ehrenamtlichen Stadträte eingereicht:

1. Michael Keßler (1. Stadtrat)
2. Christopher André
3. Jürgen Berdel
4. Ramon Brettel
5. Jan-Paul Adler
6. Sabine Hoffmann
7. ... Nachrücker für alle Parteien (werden von den Fraktionen noch benannt)

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.